

**Rolle des Kantons in den Finanzen  
der Institutionen mit gemeinnützigem Zweck**

---

**Anfrage**

Verschiedene Presse-Artikel informieren uns über die heikle Situation der Institution Le Bosquet in Givisiez. Diese hat die staatlichen Zuschüsse um jährlich rund 0.5 Million überbewertet. Ausserdem verbuchte sie die Kantons- und Bundesbeiträge, die sie zu erhalten meinte. Wir nehmen auch Kenntnis von der Rolle des Staates, der es unterliess, die Rechnung zahlreicher Institutionen genau zu prüfen; er wird künftig die Aufstellung eines Businessplans und einer Kostenrechnung verlangen (*La Liberté* vom 29. 01.08).

Bleibt eine Verschuldung von 5 Millionen, die von der FKB und vom Staat zu tilgen ist. Letzterer aber will diese 2.5 Millionen von seinen künftigen Lasten abziehen (*La Liberté* vom 29.01.08). Der Staat wird also der Institution 2.5 Millionen vorschüssen; dieser Betrag entspricht dem Mietzins während fünf Jahren und ermöglicht somit eine Minderung der Schuldenlast (*La Liberté* vom 4.03.08).

Kann der Staatsrat bescheinigen, dass die gesetzliche Abschreibung von 3% der Gebäude von Institutionen öffentlichen Nutzens, die vom Kanton subventioniert werden, in der Berechnung der subventionierten jährlichen Defizite vollumfänglich vom Staat übernommen worden ist? Wenn nicht: Welche Beträge werden hierfür noch vom Staat geschuldet und innert welcher Frist werden sie bezahlt?

Wie wird der Staat die subventionierten Institutionen öffentlichen Nutzens entschädigen, die einen Schaden erlitten haben oder erleiden könnten, weil ihre Buchführung nicht innert vernünftiger Frist geprüft worden ist (wie *La Liberté* am 29. Januar 2008 behauptet)? Welche Beträge sind zu diesem Zweck erforderlich? Was insbesondere Le Bosquet angeht: Wenn der Mietzins der nächsten 5 Jahre zur Verringerung der Schuld um 2.5 Millionen dient – wie wird der Mietaufwand der Jahre 2008 – 2012 effektiv übernommen und durch wen?

Welchen Betrag muss der Staat künftig ausrichten, um die Institutionen mit gemeinnützigem Zweck, die sich infolge einer unzureichenden Subventionierung in der Vergangenheit oder heute in Schwierigkeiten befinden, wieder auf die Beine zu bringen?

8. Mai 2008

**Arbeitsbedingungen und Einhaltung der gesetzlichen Normen :  
Welche Rolle hat der Staat im subventionierten Sektor ?**

---

**Anfrage**

Die Debatte Ende des vorigen Jahres über das Personal des Freiburgischen Roten Kreuzes hat gezeigt, dass eine Diskussion über die Rolle des Staates als « Subventionierer » stattfinden musste und konnte, namentlich was die Arbeitsbedingungen des Personals anbelangt.

Was sich kürzlich in der Institution Le Bosquet ereignet hat, zeigt, dass eine solche Frage nach wie vor aktuell ist. Ich rufe die Tatsachen kurz in Erinnerung. Anfangs März (3. März) meldete eine gemeinsame Mitteilung des Staates und der Ad-interim-Direktion des Bosquet, für die Finanzierung dieser Institution sei eine langfristige Lösung gefunden worden. In dieser Mitteilung hiess es klar und deutlich, es sei keine Arbeitsstelle gefährdet.

Zweieinhalb Monate später der Paukenschlag : Die Ad-interim-Direktion meldet die Entlassung von fünf Angestellten, von denen drei zum Zeitpunkt dieser Meldung noch krank geschrieben waren. Diese fünf Personen bildeten den gewerkschaftlichen Kern der Institution. Für die Gewerkschaft vpod steht ausser Zweifel, dass diese Entlassungen auf die gewerkschaftliche Tätigkeit der betroffenen fünf Personen zurückzuführen ist. Wie man sich vorstellen kann, lautet die Version des Arbeitgebers lautet anders.

Wie dem auch sei – es kommt hinzu, dass zumindest bei einer der Entlassungen die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags bezüglich Entlassungen nicht eingehalten worden sind. Im Verlauf der vorherigen Monate aber hatte die Gewerkschaft zahlreiche weitere Verstösse gegen den GAV angezeigt, namentlich im Zusammenhang mit der Einführung neuer Arbeitspläne.

Mir scheint, aufgrund seiner Rolle muss der Staat auch Garant für ein gutes Funktionieren der von ihm subventionierten Institutionen sein : Wenn der fragliche Arbeitgeber wiederholt gegen einen Gesamtarbeitsvertrag verstösst und Verdacht auf missbräuchliche Entlassungen besteht – insbesondere wegen der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechts wie der Ausübung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit -, müsste der Staat dann nicht ab einem bestimmten Zeitpunkt eingreifen, um Ordnung zu schaffen?

Ich stelle somit die folgenden beiden Fragen:

- Es besteht grosser Verdacht, dass die fünf von der Ad-interim-Direktion des Bosquet entlassenen Personen wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit entlassen worden sind: Wird der Staat mit verschränkten Armen zusehen oder ist er bereit, zumindest in Form einer Mediation oder einer Abklärung zu intervenieren?
- Gibt es Instrumente – andere als die Gerichte : es sei daran erinnert, dass die Wiedereinstellung einer oder eines Angestellten im schweizerischen Arbeitsrecht nicht vorgesehen ist – mit denen der Staat Freiburg sicherstellen kann, dass die von ihm subventionierten Institutionen sich an die gesetzlichen Normen halten?
- Vorausgesetzt, dass die Schiedskommission zum Schluss kommt, dass es sich um fünf missbräuchliche Entlassungen wegen der Ausübung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit handelt: Wird der Staat intervenieren, um die Wiedereinstellung dieser Personen zu verlangen?

19. Mai 2008

## **Antwort des Staatsrats**

### **1. Finanzielles Arrangement für Le Bosquet**

Am 31. Dezember 2006 belief sich die Gesamtschuld des Vereins Le Bosquet bei der Freiburger Kantonalbank auf 10 266 121 Franken. In Anbetracht der Lage verpflichteten sich die hauptsächlichen Finanzierungspartner des Vereins zur Sanierung der finanziellen Lage des Bosquet. Die Modalitäten dieser Verpflichtungen wurden in einer Vereinbarung geregelt. Der Staat seinerseits verpflichtete sich zur Übernahme des Aktiven-Fehlbetrags von

2 417 239 Franken in Form eines Mietzinsvorschusses sowie eines weiteren jährlichen Mietzinses von 150 000 Franken über eine Zeit von 10 Jahren.

Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare übernimmt die öffentliche Hand den Betriebskostenüberschuss der Institutionen. Das Ausführungsreglement präzisiert den Aufwand, der in der Beitragsabrechnung berücksichtigt wird. Die Abschreibungen der Immobilien werden jährlich zu 3% berücksichtigt, berechnet höchstens auf dem bilanzierten Nettowert, nach Abzug sämtlicher anderer Beteiligungen, bis zur vollständigen Abschreibung. Wie alle übrigen anrechenbaren Aufwandsposten werden nur die effektiven und gebührend verbuchten Abschreibungskosten berücksichtigt. Bei den Beitragsabrechnungen für Le Bosquet wurde die Einhaltung dieser Vorschriften überprüft und sind die effektiven Abschreibungskosten berücksichtigt worden.

## **2. Folgen der Verzögerungen in der Aufstellung der endgültigen Beitragsabrechnungen**

Für die Revision der Geschäftsrechnung der Sonderheime sind die Revisionsorgane der Rechtsträger dieser Institutionen zuständig. Hingegen ist der Staat bei der Aufstellung der endgültigen Beitragsabrechnungen zuständig für die Überprüfung, ob die Anforderungen der Gesetzgebung über die Institutionen und das von der Direktion für Gesundheit und Soziales festgesetzte Jahresbudget eingehalten worden sind. Die Folgen der Verzögerungen, die sich in der Aufstellung dieser Abrechnungen angehäuft hatten, wurden dadurch abgemildert, dass den Institutionen zusätzlich zu den vierteljährlichen Akontozahlungen (diese machen 80% des Überschusses des von der GSD für das laufende Jahr beschlossenen budgetierten Aufwands aus) zusätzliche Akontozahlungen aufgrund der von den Treuhändern revidierten Geschäftsrechnung ausgerichtet wurden, sofern diese Geschäftsrechnung einen Subventionssaldo zugunsten der Institution bescheinigte. Ein allfälliger Mehraufwand, der sich aus der Verzögerung der Beitragsabrechnung ergab - insbesondere die Zinsen, die aus einer Erhöhung des Kontokorrents anfielen - wurden in der Aufstellung der endgültigen Beitragsabrechnung in Anschlag gebracht. Bis Ende 2008 werden übrigens alle Beitragsabrechnungen per Ende 2006 abgeschlossen sein, wohingegen die Abrechnungen 2007 erst erfolgen können, wenn das Bundesamt für Sozialversicherung die Höhe des Bundesbeitrags bestätigt hat.

## **3. Rolle des Staates in der Kontrolle der subventionierten Institutionen**

Nach dem Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare besteht die Rolle des Staates darin, durch die Übernahme des Betriebskostenüberschusses zu den Betriebskosten der anerkannten Sonderheime beizutragen. Die Aufsichtspflicht der Kantonsverwaltung erstreckt sich auf die Budget- und Finanzkontrolle der Institution, auf die Einhaltung der Anforderungen im Ausführungsreglement des Gesetzes sowie auf Fragen pädagogischer Art.

Die Tatsache, dass der Staat eine private Institution subventioniert, verleiht ihm weder die Eigenschaft als Arbeitgeber noch das Recht, in das Management der Institution und ihre Arbeitsverhältnisse mit den Angestellten einzugreifen. Diese Zuständigkeit liegt bei den Organen, die in den Statuten der Rechtsträger dieser Institutionen (im Wesentlichen privatrechtliche Vereinigungen und Stiftungen) aufgeführt sind. Ausserdem besteht nach Artikel 38 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV), der von der Freiburgerischen Vereinigung der spezialisierten Institutionen (INFRI) und dem Verband der Organisationen des Personals der sozialen Institutionen (VOPSI) ausgehandelt und namentlich von der Gewerkschaft öffentlicher Dienste unterzeichnet wurde, eine Schiedskommission für die Klärung der Differenzen zwischen den Sozialpartnern und die Schlichtung unter den Parteien. Diese Kommission ist uneingeschränkt dafür zuständig, die Sorgen, die Grossrat Ganioz

wiedergibt, zu prüfen. Somit stellt der Staatsrat fest, dass ein unabhängiges und unparteiisches Verfahren sichergestellt ist und der Staat weder berechtigt noch zuständig ist, an die Stelle der statutarischen Organe oder der vom GAV eingesetzten Kommission zu treten, ebenso wenig an die Stelle der Gerichte, vor denen die entlassenen Personalmitglieder ihre Rechte geltend machen können.

Freiburg, den 19. August 2008